

Versorgung für Opfer von bestrafungsbedingtem Wehrmachtssonderdienst und -gewahrsam ¹

Dr. Traugott Wulfhorst, Bundesrichter a.D.

Die Opfer der Wehrmachtjustiz einschließlich der Sonderdienste und Gewahrsamsarten im Rahmen der Strafvollstreckung, d.h. der Verwirklichung der Strafe, können Leistungen aus der Kriegsopferversorgung wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Gesundheitsstörungen beanspruchen, die durch solche Einwirkungen verursacht wurden.²

Das ist zu unterscheiden von einer Entschädigung wegen der Haft allein, die nach dem Recht zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts verlangt werden konnte, allerdings jetzt wegen Fristablaufs nicht mehr – mit Ausnahme der bescheidenen Sonderregelung für verurteilte Kriegsdienstverweigerer, „Wehrkraftzersetzer“ und Fahnenflüchtige. Witwen der unmittelbaren Opfer erhalten Hinterbliebenenversorgung. Die Leistungen sind relativ hoch und breit gefächert. Was für die regulären Kriegsoffer erkämpft wurde, kommt nun einer Randgruppe zugute. Allerdings können sich zukünftige Antragsteller nicht auf eine höchstrichterliche Rechtsprechung berufen. Ihre Rechtsauffassung, die inzwischen überwunden ist, war noch z.T. vom Denken der Kriegszeit bestimmt. Die Ansichten, die ich hier vortrage, sind neuartig.

Unproblematisch ist allerdings nach der bisherigen Rechtsprechung eine Schadensgruppe, zu der jedermann unabhängig von einer Rechtsstellung als Soldat gehören kann: Schädigungen durch Kampfmittel als unmittelbare Kriegseinwirkung, d.h. Bomben, Geschosse, Minen. Diese

¹ Rede zur Eröffnung der Ausstellung „Torgau im Hinterland des Zweiten Weltkriegs – Militärjustiz, Wehrmachtgefängnisse, Reichskriegsgericht“ des Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau am 5. September 1998 in Torgau.

² Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG).

müssen im Rahmen von Kampfhandlungen, an denen das Deutsche Reich beteiligt war, schädigend gewirkt haben, also an der Front, bei der Partisanenbekämpfung oder im Luft- oder Seekrieg, also nicht bei der Verwendung durch Wachpersonal. Opfer kann auch der Insasse eines Konzentrationslagers oder eines Justizvollstreckungslagers gewesen sein.

Dagegen müssen die Dienstopfer anders als bisher beurteilt werden, d.h. wer durch militärische Dienstverrichtung, durch einen Unfall während der Dienstausbübung oder durch diensteigentümliche Verhältnisse oder durch eine mit dem Dienst zusammenhängende Straf- oder Zwangsmaßnahme, die unrechtmäßig war, geschädigt wurde.

Dieses Unrecht und jene Dienstumstände der Wehrmacht sind für einen Anspruch nach dem geltenden BVG nach der jetzigen Rechtsordnung unter der Herrschaft des Grundgesetzes zu beurteilen. Das geschah bis in die 80er Jahre nicht vollständig.

Nach dem BVG genügt für einen Anspruch eine Schädigung d u r c h eine der genannten Schädigungsarten, die der Staat zu vertreten hat. Daher können auch Randgruppen wie die Militärjustizopfer in die Versorgung einbezogen werden. Diese Rechtsauffassung lag schon dem Urteil des Bundessozialgerichts von 1991 über die zu vermutende Unrechtmäßigkeit der Todesurteile zugrunde. Den weitgehenden Ausschluß der Wehrmachtjustizopfer von der Kriegsopferversorgung rechtfertigte die auf die regulären Dienstopfer gerichtete, herrschend bis zum Bundesverfassungsgericht vertretene Begründung mit einer Aufopferung f ü r die Allgemeinheit. Eine solche Grundlage, die das BVG nicht nennt, ist nicht berechtigt; denn sie verlangt seit dem römischen Recht ein Opfer für das W o h l der Gemeinschaft, den Zweiten Weltkrieg führte jedoch die Wehrmacht zum Verderben des Volkes.

Der früher die Versorgung tragenden NS-Norm vom „Ehrendienst“, der der Wehrdienst sei (Wehrgesetz 1935), stand die Völkerrechtswidrigkeit des Krieges, der Europa unter die NS-Diktatur bringen sollte, entgegen. Deshalb dürfen diejenigen, die sich nach NS-Maßstäben „unehrenhaft“ verhielten, weil sie sich nicht gehorsam in die Befehlsordnung der Wehrmacht, eine der beiden „Säulen“ der NS-Herrschaft, einfügten, heute nicht mehr von der Versorgung ausgeschlossen werden. Damals wurde ihnen gegenüber Terror nach innen praktiziert, um die Kampfkraft und damit den Terror nach außen zu stärken. Ob ein Verurteilter z.Zt. seiner Schädigung im Krieg einen Dienst im Sinn des BVG leistete, muß für jede einzelne Art von Sonderdienst und Gewahrsam gesondert entschieden werden.

Dazu sind, woran es bisher fehlt, die einzelnen Zwangsverhältnisse zu systematisieren, und zwar danach zu beurteilen, wie sich ihr spezieller Zweck zum militärischen Dienst in der Wehrmacht verhielt.

Wer sich laut Strafurteil nicht gehorsam und „ehrenhaft“ in den Befehls- und Gehorsamsapparat der Wehrmacht eingeordnet hatte, durfte grundsätzlich nicht mehr den regulären Dienst verrichten. Andererseits war allgemein die Strafvollstreckung als Vollzug einer Freiheitsstrafe – unter Anrechnung auf die Strafzeit – während des Krieges aufgeschoben. Die Soldaten sollten nicht zum Begehen einer Straftat, die durch eine Freiheitsstrafe geahndet wurde, angereizt werden, um sich dem Dienst an der Front zu entziehen.

Deshalb erfand die Wehrmachtsführung ein abgestuftes Geflecht von verschiedenen bestrafungsbedingten Sonderdienst- und Gewahrsamsarten; in diesem Verschiebesystem, in dem Torgau den „Hauptbahnhof“ bildete, konnten die Verurteilten nach Zweckmäßigkeit auf- und absteigen. Alle Schubfächer, in die sie eingeordnet wurden, dienten auf unterschiedliche

Weise der Kriegführung: durch Disziplinieren sowie Verwerten der Arbeits- und Kampfkraft.

1. Geringe Strafen und schwere bis zu einigen Monaten konnten ausnahmsweise schon im Krieg, allerdings in seinem Verlauf immer seltener durch einen echten Vollzug mit Anrechnung auf die Strafzeit vollstreckt werden. Dafür hatte die Wehrmacht verschiedene eigene Einrichtungen: mehrere Arten von Anstalten und Feldstrafgefangenen-Abteilungen. Die Insassen mußten unter militärischem Befehl für die Wehrmacht arbeiten – wie reguläre Soldaten auch – und für den zukünftigen regulären Dienst exerzieren. Weitgehend ist dieser Gewahrsam aus unserer Sicht mitsamt der Verurteilung als unrechtmäßig zu bewerten, sonst, wenn die Bestrafung wegen eines nicht militärischen Delikts rechtsstaatlich vertretbar war, wegen der unmenschlichen Umstände als widerrechtlich. Soweit nicht Dienstverrichtungen der genannten Art die Gesundheit schädigten, kann die Ursache diensteigentümlichen Verhältnissen zuzurechnen sein, z.B. eine gesundheitsschädliche Unterbringung oder Verpflegung, eine Infektion oder eine Schußverletzung oder Tötung durch einen Wachmann.

Damit ist dieser Versorgungsschutz nach dem BVG umfassender als der bloße Unfallschutz, den die zivilen Gefangenen der Justizverwaltung (seit 1900) hatten und haben. Das ist berechtigt; denn der Justizvollzug unterbricht allenfalls eine zivile Beschäftigung oder Tätigkeit, die zur gesetzlichen Unfallversicherung gehört; der Wehrmachtvollzug unterbrach aber den üblichen, versorgungsrechtlich geschützten Dienst.

2. Dem üblichen Dienst stand am nächsten der Dienst in „Bewährungstruppen“ (500er und 999er). Dieser unterschied sich grundlegend von unserer rechtsstaatlichen Bewährung; diese beläßt den Verurteilten grundsätzlich in seiner bürgerlichen Freiheit und tilgt die

Strafe. Der NS-Staat wollte jedoch nicht infolge echten Vollzuges auf die Kampfkraft des Verurteilten verzichten; der Soldat sollte wegen seiner Bestrafung in einer Sonderform der Vollstreckung, ohne daß diese auf die Strafzeit angerechnet wurde, noch stärker als durch den üblichen Dienst belastet, in seiner Freiheit eingeschränkt und besonders gefährdet werden. Er sollte besonders an „Brennpunkten“ als „Menschenmaterial“ für den Krieg verwertet werden. Also war dies militärischer Dienst im Sinn des BVG:

Die Angehörigen der „Bewährungstruppe“ 999, die wegen einer im Zivilleben begangenen Tat bestraft und dadurch „wehrunwürdig“ geworden waren, mußten nach der NS-Wertung durch Hoheitsakt für diesen Sonderdienst zu „Wehrwürdigen“ erklärt werden, was aber nur bedingt zuerkannt wurde.

3. Auf einer Stufe unter dem „Bewährungsdienst“ standen die Feldstraflager als reine „Verwahrungseinrichtungen“ und die Feldsonderbataillone als „Erziehungseinrichtungen“ für „charakterlich minderwertige“ Soldaten, die in der regulären Truppe nicht mehr zur nötigen Anpassung erzogen werden konnten und dort die „Manneszucht“ und Disziplin gefährdeten.

Sie hatten hier wie dort schwerste körperliche Arbeiten unter besonderen Gefahren für die Wehrmacht zu verrichten, also einen Dienst im Sinn des BVG.

4. Auf der untersten Stufe wurden a) durch Bestrafung „wehrunwürdig“ gewordene Soldaten, b) solche, die sich als nicht „besserungsfähig“ erwiesen hatten und c) die als „schwer erziehbare Asoziale“ eingestuft wurden entweder der Polizei für einen Gewahrsam im Konzentrationslager oder der Reichsjustizverwaltung für schwerste Arbeiten in deren Lagern im Emsland ausgeliefert. Diese Häftlinge werden im allgemeinen nicht unmittelbar für die Wehrmacht gearbeitet haben und

unterstanden nicht mehr ihrer Befehls- und Disziplinargewalt. Ihr förmliches Ausscheiden aus dem Wehrverhältnis wird aber i.d.R. aus unserer Sicht als unrechtmäßig und für uns nicht rechtswirksam zu bewerten sein, zumal wenn die Strafurteile aufgehoben sind.

Stets war außerdem die Wehrmacht im Rahmen ihrer eigenen Justiz und Vollstreckung für die Überstellung verantwortlich. Sie bediente sich nur der Polizei- und Justizeinrichtungen per Organleihe. Deshalb müssen Gesundheitsschäden, die durch einen solchen Gewahrsam verursacht wurden, militärdienstzeitlichen Verhältnissen und mit dem Dienst zusammenhängenden Straf- und Zwangsmaßnahmen, die unrechtmäßig waren, jedenfalls in ihrer Ausgestaltung, zugerechnet werden.